BStU 000124

- Die Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erfordert eine anschauliche Gestaltung der Inhalte und methodischen Schritte der Einarbeitung, die Demonstration erforderlicher Leistungen, die allseitige Unterweisung in zu lösende Aufgaben, und eine ständige Rückinformation an den Einzuarbeitenden über die Einschätzung der Qualität und Quantität seiner Leistungen durch den Leiter, den Betreuer sowie das Kollektiv.

- Die Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen sollte stets vom Einfachen zum Komplizierten verlaufen und auf bereits vorhandene Persönlichkeitseigenschaften des Einzuarbeitenden aufbauen.

- Der Einzuarbeitende ist zunächst zur Beherrschung von Teiltätigkeiten in der Untersuchungsarbeit und darauf fußend zur Bewältigung komplexer Tätigkeiten zu befähigen.

- Mit dem Fortschreiten des Einarbeitungsprozesses ist die Selbständigkeit und Eigenverantwortung des Einzuarbeitenden schrittweise und systematisch zu erhöhen.

- Die Erziehung des Einzuarbeitenden ist mit dem zu fordernden und zu fördernden Prozeß der Selbsterziehung dialektisch zu verbinden. Dadurch wird vermieden, daß der Einzuarbeitende in eine Position des Erzogenen oder Befähigten gerät.

- Die Ausarbeitung von Einarbeitungsplänen sollte grundsätzlich einen überschaubaren Zeitraum umfassen. Nach Realisierung der darin festgelegten Inhalte, Maßnahmen und Schritte sind erforderliche weitere Modifizierungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nach Auffassung der Autoren die phasenweise Einarbeitung neueingestellter Angehöriger in der Linie IX ein wesentlicher Schritt zur Erhöhung der Wirksamkeit dieses Teilbereiches der Erziehung und Befähigung von Untersuchungs-

KOPIE BStU

Kopie BStU
AR 8